

VERORDNUNG (EG) Nr. 1819/2005 DER KOMMISSION

vom 8. November 2005

zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2006 zu verbuchen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft ⁽³⁾, beschließt die Kommission ein Verteilungsprogramm, das aus den für das Haushaltsjahr 2006 verfügbaren Mitteln zu finanzieren ist. In diesem Programm werden für jeden Mitgliedstaat, der die Maßnahme durchführt, insbesondere der Höchststrahmen der zur Durchführung des Programms bereitgestellten Haushaltsmittel und die aus Beständen der Interventionsstellen bereitzustellenden Mengen nach Erzeugnisart festgelegt.
- (2) Die an diesem Programm für 2006 interessierten Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mitgeteilt.
- (3) Zur Gewährleistung einer geeigneten Mittelaufteilung ist insbesondere der gewonnenen Erfahrung und dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem die Mitgliedstaaten die ihnen in den vorherigen Haushaltsjahren zugeteilten Finanzmittel verwendet haben.
- (4) In Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 sind Beteiligungen für den Kauf auf dem Markt von Erzeugnissen vorgesehen, von denen vorübergehend keine Interventionsbestände zur Verfügung stehen. Da die derzeitigen Magermilchpulverbestände der Interventionsstellen sehr niedrig sind und ihr Verkauf auf dem Markt bereits veranlasst wurde und

da nicht geplant ist, im Jahr 2006 Magermilchpulver anzukaufen, muss die Beteiligung festgelegt werden, damit das für das Programm 2006 benötigte Magermilchpulver auf dem Markt gekauft werden kann. Außerdem müssen besondere Bestimmungen vorgesehen werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrags zu gewährleisten.

- (5) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 kann zwischen den Mitgliedstaaten ein Transfer von Erzeugnissen erfolgen, die in den Interventionsbeständen des Mitgliedstaats, in dem diese Erzeugnisse für die Durchführung eines Jahresprogramms benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen. Die zur Durchführung des Programms notwendigen innergemeinschaftlichen Transfers müssen daher unter den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt werden.
- (6) Es empfiehlt sich, bei der Anwendung des Programms den Zeitpunkt als maßgeblichen Tatbestand im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 zugrunde zu legen, zu dem das Haushaltsjahr für die Verwaltung der öffentlichen Lagerbestände beginnt.
- (7) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 hat die Kommission bei Erstellung dieses Programms die wichtigsten, mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertrauten Organisationen angehört.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nahrungsmittellieferungen, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft bestimmt sind, werden im Jahr 2006 gemäß dem Verteilungsprogramm in Anhang I dieser Verordnung durchgeführt.

Artikel 2

- (1) Die den Mitgliedstaaten gewährten Beteiligungen für den Kauf auf dem Markt von Magermilchpulver, das für das in Artikel 1 genannte Programm benötigt wird, sind in Anhang II festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (AbL. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1608/2005 (AbL. L 256 vom 30.9.2005, S. 13).

(2) Die Vergabe der Lieferung des in Absatz 1 genannten Magermilchpulvers an den Zuschlagsempfänger ist abhängig von der Bereitstellung einer auf die Interventionsstelle lautenden Garantie in der Höhe des im Angebot genannten Betrags durch den Zuschlagsempfänger.

Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Transfer der in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse wird hiermit unter den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt.

Artikel 4

Für die Anwendung des in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Programms ist der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte maßgebliche Tatbestand der 1. Oktober 2005.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verteilungsprogramm für das Haushaltsjahr 2006

a) Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel

(in EUR)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgien	3 064 940
Griechenland	7 127 822
Spanien	53 793 470
Frankreich	48 059 949
Irland	355 874
Italien	73 538 420
Lettland	2 096 236
Litauen	2 489 508
Luxemburg	34 959
Ungarn	6 764 115
Malta	401 030
Polen	43 408 602
Portugal	13 306 532
Slowenien	1 334 827
Finnland	3 637 860
Insgesamt	259 414 143

b) Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf:

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Getreide	Reis (Rohreis)	Butter	Zucker
Belgien	12 121	2 800	450	
Griechenland		15 000		
Spanien	73 726	28 000	13 560	2 000
Frankreich	75 851	55 000	10 564	
Irland			120	
Italien	115 253	20 000	6 833	3 500
Lettland	19 706			
Litauen	16 000	5 000		
Ungarn	63 587			
Malta	1 877	600		
Polen	85 608	20 000	7 230	4 847
Portugal	17 287	14 000	2 743	1 700
Slowenien	1 262	600		300
Finnland	18 500			500
Insgesamt	500 778	161 000	41 500	12 847

ANHANG II

Den Mitgliedstaaten gewährte Beteiligungen für den Kauf von Magermilchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt bis zu den unter Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträgen:

Mitgliedstaat	Betrag in EUR
Griechenland	4 538 402
Italien	33 849 510
Luxemburg	33 295
Malta	101 734
Polen	6 185 397
Slowenien	863 810
Finnland	1 274 443
Insgesamt	46 846 591

ANHANG III

Im Rahmen des Programms 2006 genehmigte innergemeinschaftliche Transfers

Erzeugnis	Menge (in Tonnen)	Besitzer	Empfänger
1 Getreide	73 726	Landwirtschaftsministerium, Frankreich	FEGA, Spanien
2 Getreide	115 253	Landwirtschaftsministerium, Frankreich	AGEA, Italien
3 Getreide	17 287	Landwirtschaftsministerium, Frankreich	INGA, Portugal
4 Getreide	1 262	Republik Ungarn MVH	AAMRD, Slowenien
5 Getreide	1 877	Landwirtschaftsministerium, Frankreich	National Research and Development Center, Malta
6 Reis	5 000	Landwirtschaftsministerium, Griechenland	Agricultural and Food Products Market Regulation Agency, Litauen
7 Reis	20 000	Landwirtschaftsministerium, Griechenland	ARR, Polen
8 Reis	14 000	FEGA, Spanien	INGA, Portugal
9 Reis	2 800	Ente Risi, Italien	BIRB, Belgien
10 Reis	38 396	Ente Risi, Italien	Landwirtschaftsministerium, Frankreich
11 Reis	600	Ente Risi, Italien	National Research and Development Center, Malta
12 Reis	600	Ente Risi, Italien	AAMRD, Slowenien
13 Zucker	1 700	FEGA, Spanien	INGA, Portugal
14 Zucker	500	ARR, Polen	Landwirtschaftsministerium, Finnland
15 Zucker	300	AGEA, Italien	AAMRD, Slowenien
16 Butter	450	Department of Agriculture and Food, Irland	BIRB, Belgien
17 Butter	8 997	Department of Agriculture and Food, Irland	Landwirtschaftsministerium, Frankreich
18 Butter	6 164	Department of Agriculture and Food, Irland	ARR, Polen
19 Butter	631	FEGA, Spanien	AGEA, Italien